

## **GEZ –Gebühr für internetfähige PCs**

### **Entscheidung zur Gebührenpflicht für beruflich genutzte PCs mit Internetzugang**

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat mit Datum vom 15.07.2008

#### **Aktenzeichen 1 K 496/08 KO**

entschieden, dass ein Rechtsanwalt für seinen beruflich genutzten PC mit Internetanschluss keine Rundfunkgebühr entrichten muss.

Typischerweise verwendet dieser seinen PC nicht zum Rundfunkempfang und hält diesen daher nicht zum Rundfunkempfang bereit.

Zwar könne er mit seinem PC über seinen Internetbrowser Sendungen der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten empfangen, dies rechtfertige jedoch nicht ohne weiteres die Gebührenerhebung.

Herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte seien speziell für einen Hörfunk- oder Fernsehempfang ausgerichtet und würden nach der Lebenserfahrung zu diesem Zweck angeschafft. Anders verhalte es sich bei einem internetfähigen PC, der den Zugriff auf eine Fülle von Informationen ermögliche und in vielfacher Weise anderweitig genutzt werde.

Das Merkmal "zum Empfang bereithalten" müsse daher verfassungskonform unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgelegt werden.

Für ausschließlich beruflich genutzte PCs sei daher die Rundfunkgebühr nicht zu entrichten.